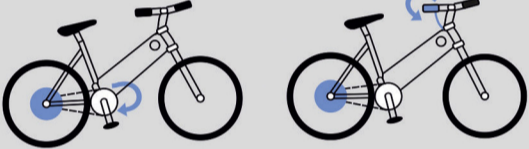




Foto: smart ebike Daimler AG | smart

Elektroräder

	PEDELEC	S-PEDELEC	E-BIKE
Rechtlich eingestuft als...	Fahrrad	Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad)	Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad)
Der Motor läuft...	...unterstützend, solange der Fahrer tritt, ...bis max. 25 km/h, ...als mögliche Anfahrhilfe bis max. 6 km/h auch ohne Treten.	...unterstützend, solange der Fahrer tritt, ...bis max. 45 km/h.	...unabhängig vom Treten, ...bis max. 25 km/h.
Fahrerlaubnis	Nein	Klasse AM	Mofa-Prüfbescheinigung*
EU-Typgenehmigung (Betriebserlaubnis)	Nein	Ja	Ja
Versicherungskennzeichen	Nein	Ja	Ja
Helmpflicht	Nein (Empfehlung: Radhelm DIN 1078)	Ja (Motorradhelm - ECE-Norm 22/05)	Ja (Motorradhelm - ECE-Norm 22/05)
Radwegbenutzung	Ja (überall, wo es auch für Fahrräder erlaubt, bzw. vorgeschrieben ist)	Nein	Nein, aber ...außerorts sind Radwege generell erlaubt, ...innerorts nur, wenn mit Zusatzschild „E-Bikes frei“ gekennzeichnet sind.

In der Tabelle sind nur die gängigsten Varianten von S-Pedelecs und E-Bikes aufgeführt.

*Gilt nur für Personen, die nach dem 1.4.1965 geboren sind!

Stand Oktober 2017

Vorschriften - Übersicht

